

Grenzabstände

Die Reglementierung von Abständen von Pflanzen und deren Klassifizierung zum Nachbargrundstück unterliegt dem Länderrecht. **Es ist anzuraten, sich beim jeweiligen Amt der zuständigen Gemeinde (Grünflächenamt, Umwelt- und Naturschutzamt, Bauamt) darüber zu erkundigen.** Wichtig zu wissen gilt auch, was mit Überhängen zum Nachbargrundstück passiert, wenn Gehölze größer werden. Bei den oben genannten Ämtern gibt es auch Informationen über die Baumschutzsatzung.

Ausgegangen wird dabei von der endgültigen Wuchshöhe der Pflanzen. In einigen Bundesländern wird unterschieden zwischen innerorts und außerorts, zwischen privat genutzter und landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Bei der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und anderen Gehölzen sind folgende Grenzabstände zum Nachbargrundstück einzuhalten:

Baden-Württemberg

- großwüchsige Bäume 8,00 m
- mittelgroße und schmale Bäume 4,00 m
- mittelstarke Obstbäume über 4,00 m Höhe 3,00 m
- schwach wachsende Bäume bis 4,00 m Höhe 2,00 m
- Sträucher über 1,80 m Höhe 2,00 m
- Sträucher bis 1,80 m Höhe 0,50 m
- Hecken bis 1,80 m Höhe 0,50 m
- Hecken über 1,80 m Höhe 0,50 m + Mehrhöhe über 1,80 m

Die Abstände reduzieren sich innerorts um die Hälfte.

Bayern

- Bäume, Sträucher und Hecken bis zu 2,00 m Höhe 0,50 m
- Bäume, Sträucher und Hecken über 2,00 m Höhe 2,00 m

Berlin

- stark wachsende Bäume 3,00 m
- nicht hochstämmige Obstbäume 1,00 m
- sonstige Bäume 1,50 m
- Sträucher 0,50 m
- Hecken über 2,00 m Höhe 1,00 m
- Hecken bis zu 2,00 m Höhe 0,50 m

Brandenburg

Bei Bäumen, Sträuchern und Hecken von über 2,00 m regelmäßiger Wuchshöhe ist folgender Abstand einzuhalten:

- Obstbäume 2,00 m
- sonstige Bäume 4,00 m
- sonstige Gehölze: mindestens ein Drittel seiner Höhe über dem Erdboden

Hessen

- sehr stark wachsende Bäume 4,00 m
- stark wachsende Bäume 2,00 m
- alle übrigen Bäume 1,50 m
- stark wachsende Ziersträucher 1,00 m
- sonstige Ziersträucher 0,50 m

Niedersachsen

- Bäume, Sträucher und Hecken bis zu 1,20 m Höhe 0,25 m
- Bäume, Sträucher und Hecken bis zu 2,00 m Höhe 0,50 m
- Bäume, Sträucher und Hecken bis zu 3,00 m Höhe 0,75 m
- Bäume, Sträucher und Hecken bis zu 5,00 m Höhe 1,25 m
- Bäume, Sträucher und Hecken bis zu 15,00 m Höhe 3,00 m
- Bäume, Sträucher und Hecken über 15,00 m Höhe 8,00 m

Nordrhein-Westfalen

- stark wachsende Bäume 4,00 m
- übrige Bäume 2,00 m
- stark wachsende Ziersträucher 1,00 m
- übrige Ziersträucher 0,50 m
- Hecken unter 2,00 m Höhe 0,50 m
- Hecken über 2,00 m Höhe 1,00 m

Rheinland-Pfalz

- sehr stark wachsende Bäume 4,00 m
- stark wachsende Bäume 2,00 m
- übrige Bäume 1,50 m
- stark wachsende Sträucher 1,00 m
- übrige Sträucher 0,50 m
- Hecken bis zu 1,00 m Höhe 0,25 m
- Hecken bis zu 1,50 m Höhe 0,50 m
- Hecken bis zu 2,00 m Höhe 0,75 m
- Hecken über 2,00 m Höhe einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m

Saarland

- sehr stark wachsende Bäume 4,00 m
- stark wachsende Bäume 2,00 m
- übrige Bäume 1,50 m
- stark wachsende Sträucher 1,00 m
- übrige Sträucher 0,50 m
- Hecken bis zu 1,00 m Höhe 0,25 m
- Hecken bis zu 1,50 m Höhe 0,50 m

- Hecken über 1,50 m Höhe 0,75 m

Sachsen

- Bäume, Sträucher und Hecken bis zu 1,50 m Höhe 0,50 m
- Bäume, Sträucher und Hecken bis zu 3,00 m Höhe 1,00 m
- Bäume, Sträucher und Hecken bis zu 5,00 m Höhe 1,25 m
- Bäume, Sträucher und Hecken bis zu 15,00 m Höhe 3,00 m
- Bäume, Sträucher und Hecken über 15,00 m Höhe 6,00 m

Sachsen-Anhalt

- Bäume, Sträucher und Hecken bis zu 1,50 m Höhe 0,50 m
- Bäume, Sträucher und Hecken bis zu 3,00 m Höhe 1,00 m
- Bäume, Sträucher und Hecken bis zu 5,00 m Höhe 1,25 m
- Bäume, Sträucher und Hecken bis zu 15,00 m Höhe 3,00 m
- Bäume, Sträucher und Hecken über 15,00 m Höhe 6,00 m

Schleswig-Holstein

Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Bäumen, Sträuchern und Hecken (Anpflanzungen) von über 1,20 m Höhe einen solchen Abstand zum Nachbargrundstück einzuhalten, dass für jeden Teil der Anpflanzung der Abstand mindestens ein Drittel seiner Höhe über dem Erdboden beträgt.

Thüringen

- sehr stark wachsende Bäume 4,00 m
- stark wachsende Bäume 2,00 m
- übrige Bäume 1,50 m
- stark wachsende Sträucher 1,00 m
- übrige Sträucher 0,50 m
- Hecken bis zu 1,00 m Höhe 0,25 m
- Hecken bis zu 1,50 m Höhe 0,50 m
- Hecken bis zu 2,00 m Höhe 0,75 m
- Hecken über 2,00 m Höhe einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m

Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Hamburg

Für diese Länder sind keine speziellen Grenzabstände formuliert. Unter Beachtung des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses ist folgende Rücksichtnahmepflicht zu beachten, die untersagt, besonders großwüchsige und ausladende Bäume unmittelbar an die Grundstücksgrenze zu pflanzen.